

Sanktionskatalog der Skatverbandsgruppe Leipzig

Inhalt

Sanktionskatalog der Skatverbandsgruppe Leipzig	1
Präambel	
§ 1 Urkunds- und Vermögensdelikte	2
§ 2 Tätlicher Angriff	2
§ 3 Beleidigungsdelikte	2
§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung	2
§ 5 Alkoholgenuss	2
§ 6 Nichtantreten	2
§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung	2
§ 8 Minder schwere Verstöße	2
§ 9 Aberkennung eines Titels	3
§ 10 Verlust von Ranglistenpunkten	3
§ 11 Sperrliste	3
§ 12 Zuständigkeit.....	3
§ 13 Anhörung	3
§ 14 Fristen	3
§ 15 Rechtsweg.....	3
§ 16 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Diese Ordnung beruht auf dem 2009 beschlossenen Sanktionskatalog des SSkV, welcher wiederum auf dem zu dieser Zeit gültigen Sanktionskatalog des DSkV beruht. Damit soll eine einheitliche Handhabung innerhalb des Verbandes gewährleistet werden.

Bei allen hier behandelten Vergehen ist im schweren, besonders schweren oder Wiederholungsfall eine weitergehende Sanktionierung möglich, die über die Beantragung einer sachsen- bzw. bundesweiten Sperre auch ohne zeitliche Begrenzung beim SSkV bis hin zur Beantragung des Ausschlusses des Betreffenden beim dafür zuständigen Gremium gehen kann.

§ 1 Urkunds- und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler oder eine Spielerin eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre von bis zu drei Jahren oder eine lebenslängliche Sperre für alle Veranstaltungen der VG ausgesprochen werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Außerdem wird eine Sperre von bis zu drei Jahren oder eine lebenslange Sperre für alle Veranstaltungen der VG ausgesprochen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein/e Teilnehmer(in) kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Teilnehmer, einen Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung grob beleidigt.
2. Außerdem kann eine Sperre von bis zu einem Jahr für alle Veranstaltungen der VG ausgesprochen werden.
3. Das gilt auch, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder wider besseres Wissens eine unwahre Behauptung verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler oder die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und kann für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt werden.
2. Im Wiederholungsfall kann eine Sperre von bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen der VG ausgesprochen werden.

§ 6 Nichtantreten

1. Tritt bei VG Einzel-Meisterschaften ein Spieler oder eine Spielerin ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung des nächsten Jahres gesperrt. Eine analoge Regelung gilt bei den VG Mannschafts- und Tandemmeisterschaften.

§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung der VG ohne Genehmigung der Spielleitung, wird er/sie für ein Jahr für alle Veranstaltungen der VG gesperrt.
2. Bei Mannschaftswettbewerben gilt Punkt 1 für alle Spieler der betreffenden Mannschaft persönlich.

§ 8 Minder schwere Verstöße

1. Die Spielleitung ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles anstelle des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anzuordnen.
2. Die VG-Vorstand ist berechtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis auszusprechen.

§ 9 Aberkennung eines Titels

Sollte sich nach Erringung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, wird der Titel nachträglich aberkannt.

§ 10 Verlust von Ranglistenpunkten

Von der VG gesperrte Spieler verlieren mit dem bestandskräftigen Beschluss ihre Ranglistenpunkte, sofern VG-Ranglisten geführt werden.

§ 11 Sperrliste

Gesperrte Spieler werden für die Dauer der Sperre auf eine Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die vom DSKV und der ISPA gemeinsam geführt wird.

§ 12 Zuständigkeit

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist die VG-Vorstand.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse können von der jeweiligen Spielleitung während einer Veranstaltung ausgesprochen werden.

§ 13 Anhörung

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der/die betroffene(n) Teilnehmer(in) und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 14 Fristen

1. Im Liga-Spielbetrieb muss ein Protest noch am Spieltag beim anwesenden Spielleiter angezeigt werden. Bei nachträglichen Änderungen durch den VG-Spielleiter läuft die Frist für die Einlegung von Protesten 14 Tage nach Bekanntgabe der Änderungen ab.
2. Werden erhebliche Verstöße erst später festgestellt, so können Maßnahmen, die Auswirkungen in der laufenden Saison besitzen, nur getroffen werden, wenn der Verstoß bis zum 30.09. des betreffenden Jahres bekannt wird. Andere Maßnahmen, wie z.B. Spielsperren, Verhängung eines Ordnungsgeldes oder Punktabzug für die nächste Saison, sind dagegen möglich.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spiel- oder VG-Vorstand beträgt 14 Tage.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung der VG-Vorstand vorliegen. Das Aufforderungsschreiben ist per Einschreiben oder Email zuzustellen. Sollten innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Rechtsweg

1. Proteste, die gegen Maßnahmen eingelegt werden, die von der Spielleitung während einer Veranstaltung getroffen worden sind, werden von der VG-Vorstand entschieden.
2. Schriftliche Maßnahmen, die von der Spielleitung getroffen werden, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der angegeben sein muss:
 - a) Anschrift der VG-Vorstand,
 - b) Frist für die Einlegung des Protestes,
 - c) Form des Protestes.
3. Gegen Entscheidungen der VG-Vorstand sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der VG-Vorstand in erster Instanz tätig geworden ist. Nachprüfungen durch das VG-Gericht wegen möglicher Verfahrensfehler sind jeder Zeit möglich.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Sanktionskatalog wurde auf dem Kongress der VG Leipzig am 07.01.2012 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Dieser Sanktionskatalog wurde auf dem Verbandstag der VG Leipzig am 20.01.2018 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.